

Übergangsversorgung nach § 38a EnWG für Letztverbraucher im Mitteldruck durch die EWR AG

Die EWR AG führt im Netz der EWR Netz GmbH, in dem sie die Grundversorgung gemäß § 36 EnWG durchführt, eine Übergangsversorgung im Sinn des § 38a EnWG durch. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist unter dem Link [Grund- und Ersatzversorgung](#) einsehbar.

Die Übergangsversorgung im Sinne des § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgt, wenn Letztverbraucher über das von der EWR Netz GmbH betriebene Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Mitteldruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, und der Netzbetreiber den betreffenden Letztverbraucher dem Übergangsversorger zugeordnet hat.

Die von der EWR AG durchgeführte Übergangsversorgung ist räumlich begrenzt auf das Gebiet, in dem sie im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der EWR Netz GmbH die Grundversorgung durchführt. Die Belieferung im Rahmen der Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den vom Übergangsversorger veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen.

Die EWR AG beliefert in der Übergangsversorgung auch Letztverbraucher, die in der Umspannung von Niederdruck zu Mitteldruck angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist.

Allgemeine Preise der EWR AG Übergangsversorgung:

Preisbestandteil	Netto	Brutto ¹
Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge (ct/kWh)	11,2972 ct/kWh	13,4437 ct/kWh
Leistungspreis	25,00 €/kW/Monat	29,75 €/kW/Monat
Grundpreis (€/Jahr)	150,00 €/Monat	178,50 €/Monat

¹ Im Bruttopreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % enthalten.

Der aufgeführte Arbeitspreis für die abgenommene Energie versteht sich als reiner Energiepreis. Hinzu kommen das Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage und die Energiesteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Höhe.

Der Arbeitspreis versteht sich ferner zuzüglich der Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten im nationalen Brennstoffemissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Verbindung mit der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) bzw. der Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten in dem voraussichtlich ab 01.01.2028 neu eingeführten europäischen Emissionshandel EU-ETS 2 („CO₂-Preis“).

Zusätzlich ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Höhe hinzuzurechnen. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen der EWR AG für die Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mitteldruck gem. § 38a EnWG über das Gasversorgungsnetz der EWR Netz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.